

Az: 4.16-6420.01-170001

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Mühlen“ und den Brunnen I „Mühlen“ in den Gemeinden Vachendorf und Große Kreisstadt Traunstein im Landkreis Traunstein für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Vachendorf und Teilen der Gemeinden Grabenstätt und Chieming;

vom20.. .

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Bevölkerung in der Gemeinde Vachendorf und in Teilen der Gemeinden Grabenstätt und Chieming sowie der Stadt Traunstein wird in den Gemeinden Vachendorf und Große Kreisstadt Traunstein das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Begünstigte sind:

- der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe mit Sitz in Vachendorf,
- der Wasserbeschaffungsverband Spielwang mit Sitz in Vachendorf,
- der Wasserbeschaffungsverband Axdorf-Einham-Neuling-Staudach mit Sitz in Traunstein.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungskbereichen,
- einer engeren Schutzzone II

einer weiteren Schutzzone III

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Traunstein und in den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Bergen (Gemeinde Vachendorf) und der Großen Kreisstadt Traunstein niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nr. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, sofern dort das Ausmaß zulässiger Eingriffe konkretisiert ist	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig

1.2	Wiederverfüllung von Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen (einschließlich der zum mechanischen Schutz von Leitungen erforderlichen Sandbettung mit natürlichem, unbelastetem Material) und - sofern die Bodenaufgabe mit dem ursprünglichen Material wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Wiederverfüllen sonstiger Erdaufschlüsse, Geländeauffüllungen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.8 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Beteiligung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, sofern alle nötigen Bodeneingriffe 1,5 m Breite und 2 m Tiefe nicht überschreiten und mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand bleiben (keine Tiefenerder oder Tiefenanoden für kathodischen Korrosionsschutz) - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten Grundwasserstand, ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 65 UVPG i.V. mit Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie §2 Abs. 2 der Verordnung über Rohr-FLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern oder zu betreiben (ohne Nrn. 2.3 bis 2.5)	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein; für alle bestehenden Anlagen Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	verboten

2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
-----	--	----------

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5	Anlagen zur Erdwärmee-nutzung zu errichten o-der zu erweitern	verboten	
2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für: • das Abfüllen (z. B. Betan-ken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis • - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungs-klasse 2 in dafür geeigne-ten, dichten Transportbe-hältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für • Verwenden über wasserun-durchlässigen, monatlich durch Augenschein hierauf zu kontrollierenden, vor Witte-rungseinflüssen geschützten Betriebsflächen, unter Bereit-halten geeigneter Bindemittel • Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes, • Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenmini-	verboten

		mierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen), • Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs	
--	--	--	--

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.8	Abfall i. S. d. Abfallgesetze oder bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.6)	verboten	
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	nur zulässig für den Ablauf der eigenen Mehrkammerausfallgrube eines landwirtschaftlichen Anwesens ohne Anschlussmöglichkeit an die kommunale	verboten

		Entwässerung, zur landwirtschaftlichen Mitverwertung mit der betrieblich anfallenden Gülle oder Jauche	
--	--	--	--

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend dem Bewertungsverfahren nach DWA-Merkblatt M 153 und wenn die Dichtheit aller Anlagenteile und Leitungen für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser i. S. d. o. g. Merkblattes durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt und danach alle 10 Jahre durch Dichtheitsnachweis erneut bestätigt wird. <i>Auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m.</i> <i>- Art. 18 BayWG und TRENOG (oberird. Gewässer)</i> <i>- bzw. § 1 NWFreiV (Grundwasser)</i> <i>wird hingewiesen.</i>	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig gemäß DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den o.g. Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	für Abwasserbehandlungsanlagen (einschließlich Kleinkläranlagen) und Mischwasserentlastungsbauwerke nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Becken und Rückhalteräume alle 10 Jahre erneut nachgewiesen wird für Abwasserleitungen nur zulässig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen	verboten für Abwasserbehandlungsanlagen (einschließlich Kleinkläranlagen) und Mischwasserentlastungsbauwerke. für Abwasserleitungen nur zulässig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen für einwandige Systeme eine 3-jährliche eingehende Sichtprüfung und eine 3-jährliche Dichtheitsprü-

		- bei kommunalen Anlagen: 5-jährlich eingehende Sichtprüfung und 10-jährlich Dichtheitsprüfung - bei privaten Anlagen: o für gewerbliches Abwasser vor einer Behandlungsanlage 5-jährlich Dichtheitsprüfung; o für gewerbliches Abwasser nach einer Behandlungsanlage sowie für häusliches Abwasser 10-jährlich eingehende Sichtprüfung o für Kleinkläranlagen 10-jährliche Dichtheitsprüfung. Für Druckleitungen gelten die halbierten Prüffristen. Bei bereits vorhandenen Leitungen und Anlagen sind die Prüfungen a) im kommunalen und gewerblichen Bereich innerhalb eines Jahres b) bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Traunstein nachzuweisen, sofern die letzte Prüfung länger als vier Jahre im Fall (a) bzw. länger als acht Jahre im Fall (b) zurückliegt.	fung (nach der ersten bestandenen Dichtheitsprüfung kann dieses Intervall verdoppelt werden). Für Druckleitungen gelten die halbierten Prüffristen.
--	--	--	---

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - landwirtschaftliche und gewerbliche Hofflächen, auf denen keine verunreinigten Niederschlagswässer anfallen, oder verunreinigte Niederschlagswässer nicht versickert, sondern gemäß DWA-Merkblatt M 153 behandelt und abgeleitet werden	verboten
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel) , insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.6 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu errichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, No-tabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nun. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im Ausmaß einfacher Wohnbebauung, wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (siehe Nrn. 3.7 und 3.8) und verschmutztes Niederschlagswasser vor dem Einleiten bzw. Versickern fachgerecht gereinigt wird (Nr. 3.5) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 3 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anlagen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen,	verboten

¹ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Traunstein	
--	--	---	--

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.5	ortsfestе Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckage-erkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und –beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich der erforderlichen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten

	- klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bio-abfällen oder tierischen Nebenprodukten		
--	--	--	--

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutter- oder Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	----	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 %	verboten

		der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täg- lichen Bewässerungs-mengen	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfah- ren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	forstliche Hiebsmaßnahmen, Anlegen von Rückegassen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG sowie unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein
6.14	Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung durch das Landratsamt Traunstein (siehe Anlage 2 Ziff. 6).	verboten
6.15	Rodung	nur zulässig für einzelne Bäume oder Gehölze außerhalb geschlossener Bestände im Zuge landschaftspflegerischer Maßnahmen	verboten
6.16	Lagerung von Hack-schnitzeln	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen

Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Traunstein vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 6 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für die Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1506/1 der Gemarkung Vachendorf und den Brunnen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1317/2 und 1329 der Gemarkung Vachendorf des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe vom 14.05.1982, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 19 vom 14.05.1982, aufgehoben.

Traunstein, den

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Entwurf Stand: 19.11.2019

Siegfried Walch

Landrat

ENTWURF

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste** Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- a. Weinbau
- b. Hopfenanbau
- c. Tabakanbau
- d. Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)

- e. Zierpflanzenanbau
- f. Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- g. Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

6. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoff-überangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlschlag wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Traunstein unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.13 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).